

Abwassersatzung der Gemeinde Sallgast

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07. 1994 (GVBl. I S. 302) in der derzeit gültigen Fassung und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481 III 454-1) in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Sallgast in ihrer Sitzung vom 01.09.2004 die folgende Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und ihre Benutzung im Gebiet der Gemeinde Sallgast beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich und Umfang der Abwasserbeseitigung

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten des im Gebiet der Gemeinde Sallgast anfallenden Abwassers.
Als angefallen gilt Abwasser, das über einen Grundstücksanschluss in die zentrale Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird, über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder das in abflusslosen Gruben gesammelt wird, sowie der nicht separierte Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (2) Die Gemeinde Sallgast stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung oder verwendet öffentliche Anlagen anderer Kommunen oder Zweckverbände (öffentliche Abwasseranlagen).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Änderung, Beseitigung (Stilllegung) und Sanierung bestimmt die Gemeinde Sallgast im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutz- und Niederschlagswasser.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit abfließende und gesammelte Wasser und die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Abwasserableitung, -behandlung und -beseitigung:

Die Abwasserableitung, -behandlung und -beseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von dabei anfallendem Klärschlamm und die Verwertung oder Beseitigung der dabei anfallenden Stoffe. Hiervon ist auch das in abflusslosen Gruben anfallende Abwasser sowie der nicht separierte Klärschlamm aus Kleinkläranlagen umfasst.

5. Anschlussnehmer sind:

- a) natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind, für das eine Anschlussmöglichkeit an die Abwasseranlage besteht
- b) der oder die Erbbauberechtigten. Er/sie treten an die Stelle des/der Grundstückseigentümer, sofern das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist.
- c) anstelle des/der Grundstückseigentümer der oder die Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks, von dem die Benutzung der Abwasseranlage ausgeht, dinglich Berechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so treten der oder die Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Rechte und Pflichten dieses Personenkreises aus dieser Satzung entstehen nur, wenn zum Zeitpunkt des Entstehens

von Rechten und Pflichten aus dieser Satzung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des SachRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem SachRBerG statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleiben die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers unberührt.

6. Grundstücksanschluss:

Der Grundstücksanschluss ist die Leitungsstrecke vom Hauptkanal in der Straße über die Anschlussleitungen auf dem privaten Grundstück (einschließlich Prüf- bzw. Kontrollschacht) bis in das Gebäude hinein, in welchem das Abwasser entsteht bzw. anfällt. Beim Anschluss über private Straßen und private Wege ist der Grundstücksanschluss die Strecke der Anschlussleitung von der öffentlichen Straßenkanalisation bis zur Grundstücksgrenze der privaten Straße oder des privaten Weges. Die öffentliche Straßenkanalisation gilt grundsätzlich als in der Mitte der Straße verlaufend. Der Grundstücksanschluss ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen.

7. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung und Klärung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, wenn ein Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage nicht gegeben ist. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Abwasserleitungen einschließlich deren Reinigungsschächten und -öffnungen, Hebeanlagen, Rückstoßsicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messschächte und Kontrollvorrichtungen, Kleinkläranlagen, Sickeranlagen und abflusslose Gruben. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen.

8. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

9. Öffentliche Abwasseranlagen:

Öffentliche Abwasseranlagen sind alle von der Gemeinde Sallgast selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen zur Sammlung, Fortleitung, Behandlung und Einleitung und Entsorgung von Abwasser und/oder die dafür genutzten Anlagen anderer Kommunen und Zweckverbände (vgl. § 1, Abs. 2).

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:

- Leitungsnetz mit je nach örtlichen Verhältnissen getrennten Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Trennsystem) und/oder gemeinsamen Leitungen für beide Abwasserarten (Mischsystem), die Anschlusskanäle, Pumpstationen und Rückhaltebecken und sonstige Bauwerke im Leitungsnetz,
- alle Anlagen zur Behandlung des Abwassers,
- die Anlagen für die Entleerung und den Transport von Abwasser aus abflusslosen Gruben und von nicht separiertem Klärschlamm aus Grundstückskläreinrichtungen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses hat der Anschlussnehmer das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt, wenn Grundstücke nicht an eine solche Straße angrenzen, aber der Anschlussnehmer einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde Sallgast auf Antrag den Anschluss gegebenenfalls mit Bedingungen, Auflagen oder Befristungen zulassen.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann die Gemeinde Sallgast den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereiterklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten, der Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie der Unterhaltung tragen.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf Abwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch

1. das in der Anlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt wird,
2. die öffentlichen Abwasseranlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden,
3. die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert wird.

Sind derartige Gefährdungen und Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die Gemeinde Sallgast die Einleitung des Abwassers in die öffentlichen Abwasseranlagen untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

(2) Von der Einleitung und dem Einbringen in die öffentlichen Abwasseranlagen sind Abwässer ausgeschlossen, die über die gesetzlich zulässigen Schadstofffrachten und Schadstoffinhalte für kommunale Abwässer hinausgehend belastet sind.

Insbesondere dürfen Abwässer mit folgenden Inhaltsstoffen bzw. folgender Herkunft nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden oder sonst in die öffentliche Abwasseranlage gelangen:

1. Feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen und Verstopfungen in den Kanälen führen können, z. B.
 - Asche, Müll, Textilien, Pappe, grobes Papier, Kunststoffe, Glas, Kunstharze, Schlacke, Kieselgur, Stoffe aus Abfallzerkleinerern und Nassmüllpressen,
 - Sand, Schlamm, Kies, Kalk, Zement und andere Baustoffe, Mörtel, Schutt,
 - Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle,
2. Schlämme aus Neutralisations, Entgiftungs- und sonstigen Abfallbehandlungsanlagen,
3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen, oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen,
4. Sickerwasser und sonstige Stoffe aus Deponien, soweit sie unbehandelt sind,
5. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen (z. B. Kohlendioxyd, Schwefelsauerstoff) freisetzt,
6. Stoffe, die giftig, gefährlich, explosiv, fett- oder ölhaltig oder seuchenverdächtig sind, sowie solche, die übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden oder sonst schädlich sind, wie z.B.

- Säure und Laugen,
- Benzin, Heizöl, Schmieröle, Farbverdünner, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Blut, Molke,
- Jauche, Gülle, Mist, Silagewasser,
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder sonstige Reinigungsmittel, die die Ölabscheidung behindern,
- Emulsionen von Mineralölprodukten (z.B. von Schneid- und Bohrölen), Bitumen und Teer,
- Karbide, die Acetylen bilden, und spontan Sauerstoff verbrauchende Stoffe (z. B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat) in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen, radioaktive Stoffe.

(3) Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.

(4) Schmutzwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Schmutzwässern bedarf der Genehmigung der Gemeinde Sallgast. Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen, Bedingungen oder sonstigen Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Anschlusszwang

(1) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, sein Grundstück durch einen Anschlusskanal unmittelbar an die bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, wenn auf dem Grundstück Abwasser anfällt oder mit dessen Anfall zu rechnen ist. Dies ist der Fall, wenn das Grundstück

1. mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist, oder
2. so hergerichtet oder genutzt wird, dass sich Abwasser sammelt, welches
 - a) den Untergrund verunreinigt, oder
 - b) Belästigungen oder Feuchtigkeitserscheinungen auf Nachbargrundstücken hervorruft, oder
3. Gründe des öffentlichen Wohls dies erfordern.

(2) Die Verpflichtung besteht für solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der bereits eine betriebsfertige oder aufnahmefähige, öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt bei Grundstücken, die nicht an eine solche Straße angrenzen, aber der Anschlussnehmer einen eigenen, dinglichen, durch Baulast, vertraglich oder durch Notwegerecht gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat.

(3) Alle für den Anschluss in Frage kommenden Grundstücke müssen vom Anschlussnehmer mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Anlagen versehen werden. Besteht für die Ableitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, muss der Anschlussnehmer eine Abwasserhebeanlage einbauen und betreiben.

Gegen den möglichen Rückstau des Abwassers aus dem Kanalnetz bis zur Höhe der Straßenoberkante hat sich jeder Anschlussnehmer im Bereich seines Grundstücksanschlusses selbst zu schützen.

(4) Wird die öffentliche Abwasseranlage neu errichtet, ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Gemeinde Sallgast anzuschließen. In Härtefällen kann die Frist angemessen verlängert werden.

§ 7

Benutzungszwang

(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, das Abwasser, welches auf seinem Grundstück anfällt, durch einen Grundstücksanschluss in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

(2) Die Verpflichtung besteht für solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der bereits eine betriebsfertige oder aufnahmefähige, öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist. Das gleiche gilt bei Grundstücken, die nicht an eine solche Straße angrenzen, aber der Anschlussnehmer einen eigenen, dinglichen, durch Baulast, vertraglich oder durch Notwegerecht gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat.

(3) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen sind, dürfen Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben nicht errichtet oder betrieben werden.

(4) Bei Grundstücken, die an den öffentlichen Abwasseranlagen nicht angeschlossen sind, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, zur Abwasserbehandlung und -beseitigung die öffentlichen Abwasseranlagen zu benutzen. Er hat der Gemeinde Sallgast das auf seinem Grundstück nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung anfallende Abwasser zu überlassen.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlussnehmer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse besteht. Ein begründetes Interesse liegt nicht vor, wenn die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang lediglich der Gebühren- oder Beitragsersparnis dienen soll. Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und

Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Sallgast einzureichen.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

§ 9

Instandhaltung und Reinigung der Grundstücksanschlüsse sowie Ersatzpflicht für Schäden und Nachteile

- (1) Grundstücksanschlüsse sind vom Anschlussnehmer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu erneuern und zu ändern. Grundstücksanschlüsse sind vom Anschlussberechtigten ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Der Anschlussnehmer haftet für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde Sallgast infolge mangelhaften Zustandes, satzungswidriger Benutzung der Grundstücksanschlüsse oder durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Anschluss- und Benutzerrechts entstehen.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, Grundstücksanschlüsse im Einvernehmen mit der Gemeinde Sallgast auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Nicht mehr benutzte Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind mit Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation vom Grundstücksanschluss zu trennen. Die erfolgte Trennung ist der Gemeinde Sallgast schriftlich anzuzeigen.
- (4) Für die Beseitigung von Mängeln hat der Anschlussnehmer selbst umgehend zu sorgen. Er hat die Gemeinde Sallgast von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte gegen sie aufgrund von Schäden und Nachteile geltend machen, die der Anschlussnehmer selbst verursacht und zu vertreten hat.
- (5) Aus Sandfängen, Abscheideanlagen usw. sind die abgeschiedenen Stoffe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu beseitigen. Sie dürfen den öffentlichen Abwasseranlagen nicht zugeführt werden.
- (6) Geruchsverschlüsse, die längere Zeit nicht benutzt werden, sind entsprechend der Wasserverdunstung aufzufüllen.
- (7) Reinigungsöffnungen müssen gas- und wasserdicht verschlossen sein.

§ 10

Öffentliche Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Ist ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nicht möglich, oder wird Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt, richtet sich die Zulassung von Grundstücksentwässerungsanlagen nach den wasserrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die Entsorgung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des nicht separierbaren Klärschlammes aus Kleinkläranlagen erfolgt im Rahmen der schadlosen Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.
- (3) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet der Gemeinde Sallgast liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der Gemeinde Sallgast die Annahme des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers zu verlangen.
- (4) Für die öffentliche Abwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die Beschränkungen des § 5 dieser Satzung entsprechend.
- (5) Das Abwasser aus solchen Grundstücksentwässerungsanlagen wird vom Anschlussnehmer der Gemeinde Sallgast oder von ihr beauftragten Dritten überlassen.
- (6) Mit der Übernahme des Abwassers durch die Gemeinde Sallgast oder von ihr beauftragten Dritten, geht das Abwasser in das Eigentum der Gemeinde Sallgast über. Die Gemeinde Sallgast ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.
- (7) Bei nachträglichem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten innerhalb von zwei Monaten nach erfolgtem Anschluss alle bestehenden Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, soweit sie nicht Bestandteil einer neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen.

§ 11

Genehmigungsverfahren nach den gesetzlichen Vorschriften

Die für die Errichtung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Betreibung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage geltenden bauordnungsrechtlichen, wasserrechtlichen und emissionsrechtlichen Bestimmungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 12

Art, Größe und Zahl der Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück ist unterirdisch mit einem eigenen Grundstücksanschluss gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Der Anschlusskanal muss der für die Ableitung der anfallenden Abwassermenge erforderliche Größe, mindestens jedoch 150 mm lichte Weite haben. In besonderen Fällen kann die Gemeinde Sallgast weitere Anschlusskanäle verlangen oder zulassen, z. B. wenn sie auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann die Gemeinde Sallgast von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewähren, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und Pflichten des gemeinsamen Grundstücksanschlusses gesichert sind und öffentliche Belange nicht entgegen stehen und ein Verantwortlicher unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussnehmer benannt wird.
- (3) Die Gemeinde Sallgast kann in Ausnahmefällen (z. B. Kleinsiedlungsbauvorhaben oder Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenhausbauweise oder Garagenhöfe) gestatten, dass mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss erhalten, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte für den gemeinsamen Grundstücksanschluss jeweils gesichert sind, öffentliche Belange nicht entgegen stehen und ein Verantwortlicher unabhängig von der gesamtschuldnerischen Verantwortung der übrigen Anschlussnehmer benannt wird.

§ 13

Lage, Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Lage des Grundstücksanschlusses sowie die Lage der letzten Reinigungsöffnung (Prüfschacht) auf dem Grundstück vor der Straßenkanalisation bestimmt die Gemeinde Sallgast. Zwischen dieser Reinigungsöffnung und der öffentlichen Abwasseranlage darf keine Einleitung erfolgen. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt.

- (2) Die Herstellung, Unterhaltung, Veränderung, Erneuerung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses obliegt dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Sallgast zulässig.
- (3) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde Sallgast gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die der Gemeinde Sallgast durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat die Gemeinde Sallgast von allen Ansprüchen Dritter, die durch nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Anschlussnehmers besteht unbeschadet der Haftung des die Arbeiten ausführenden Unternehmers. Eine Haftung des Anschlussnehmers ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde Sallgast bzw. ihrer Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist.

§ 14

Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Er hat die Gemeinde Sallgast von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Anschlussnehmer ist der Gemeinde Sallgast auch für die Erhöhung der Abwasserabgabe ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, diese durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechts verursacht haben.
- (3) Werden die Schäden oder Nachteile oder die Erhöhung der Abwasserabgabe durch mehrere Anschlussnehmer verursacht, so sind diese der Gemeinde Sallgast als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 15

Auskunftspflicht, Schmutzwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Abwasserbeiträge und -gebühren und eventuelle Ersatzansprüche

erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, in den Fällen, in denen eine Genehmigung nach § 5 Abs.4, Satz 2 und 3 dieser Satzung erforderlich ist, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss zu geben. Vor dem erstmaligen Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers, z. B. infolge einer Produktionsumstellung, ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 5 dieser Satzung verstößt.

- (2) Den Beauftragten der Gemeinde Sallgast ist zur Überwachung der Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehinderter Zutritt zu allen Anlagenteilen auf den Grundstücken zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen, Leichtflüssigkeitsabscheider und Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde Sallgast sind zu befolgen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die Gemeinde Sallgast berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen. Die Gemeinde Sallgast kann die Zahlung der voraussichtlichen Kosten im Voraus verlangen.
- (4) Die Beauftragten der Gemeinde Sallgast haben sich durch einen von der Gemeinde Sallgast ausgestellten Dienstaussweis oder eine Vollmacht der Gemeinde Sallgast auszuweisen.
- (5) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann die Gemeinde Sallgast den Nachweis verlangen, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Anschlussnehmer die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das gleiche gilt für die bei der Abwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.
- (6) Abwasser bedarf in den Fällen, in denen eine Genehmigung nach § 5 Abs. 4, Satz 2 und 3 dieser Satzung erforderlich ist, der Untersuchung durch die Gemeinde Sallgast. Daneben können zusätzliche Auflagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle erteilt werden. Die Untersuchungen werden vor Erteilung der Genehmigung nach § 5 Abs. 4, Satz 2 und 3 dieser Satzung sowie entsprechend den in der Genehmigung getroffenen Festlegungen durchgeführt. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anschlussnehmer.
- (7) In den Fällen, in denen eine Genehmigung nach § 5 Abs.4, Satz 2 und 3 dieser Satzung erforderlich ist, hat der Anschlussnehmer auf Verlangen und nach Angaben der Gemeinde Sallgast auf eigene Kosten Probeentnahmestellen (z. B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben.

Die Gemeinde Sallgast kann auch den Einbau einer Abwassermengenmeseinrichtung, von automatischen Probeentnahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. des ph-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte fordern. Wird von einem Grundstück nicht häusliches und gleichzeitig häusliches Abwasser eingeleitet, so sind auf Verlangen so viele Abwassermengenmessgeräte einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen des nicht häuslichen Abwassers erforderlich ist. Die Mess-, Registrier- und Probeentnahmeeinrichtungen sind jederzeit auf funktionsfähigem Zustand zu halten. Die erforderlichen Wartungs- und Betriebstagebücher, Diagrammstreifen und sonstigen Messaufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und nach Aufforderung der Gemeinde Sallgast vorzulegen.

- (8) In den Fällen, in denen eine Genehmigung nach § 5 Abs.4, Satz 2 und 3 dieser Satzung erforderlich ist, bestimmt die Gemeinde die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben sowie aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe, auch bei der Eigenkontrolle sind nach den jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.
- (9) Die Gemeinde Sallgast ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, auf den Grundstücken Abwasserproben zu entnehmen und das Abwasser zu untersuchen. Wird eine unerlaubte Einleitung festgestellt, hat der Anschlussnehmer die Kosten der Untersuchung zu tragen.

§ 16

Anzeigepflichten

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde Sallgast unverzüglich mitzuteilen, wenn

1. Grundstücksanschlüsse hergestellt, verschlossen oder beseitigt, erneuert oder verändert werden;
2. gefährliche oder schädliche Stoffe gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung in die öffentliche Abwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist;
3. Störungen beim Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Abwassers verändern oder verändern können, auftreten;
4. Mängel an dem Grundstücksanschluss auftreten;
5. Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind;
6. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht mehr benutzt werden;

7. Grundstücksentwässerungsanlagen den veränderten Vorschriften anzupassen sind (§ 9 Abs. 3 dieser Satzung);

8. Der Abbruch von Aufbauten eines mit einem Grundstücksanschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Grundstücksanschlusses erforderlich wird.

(2) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z. B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab mündlich oder fernmündlich gegenüber der Gemeinde Sallgast zu erfolgen.

§ 17

Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen

(1) Die Gemeinde Sallgast kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen und Befreiungen zulassen. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße schadlose Abwasserableitung, -behandlung und -beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(2) Die Gemeinde Sallgast kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen schadlosen Abwasserableitung, -behandlung und -beseitigung erforderlich ist.

(3) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen im Einzelfall auch mündlich getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer gegen die Festlegungen folgender Satzungsvorschriften verstößt:

1. § 5 Abs. 1 und 2

Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung gemäß § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung ausgeschlossen ist.

2. § 6 Abs. 1 und 4

sein Grundstück gemäß § 6 Abs. 1 und 4 dieser Satzung nicht oder nicht in der von der Gemeinde Sallgast festgelegten Frist an die öffentliche Abwasseranlage anschließt.

3. § 7

das Abwasser entgegen § 7 dieser Satzung nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder behelfsmäßige Entwässerungsanlagen auf Grundstücken betreibt, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

4. § 9 Abs. 1, 3, 4 und 5

Grundstücksanschlüsse nicht ordnungsgemäß gemäß § 9 Abs. 1 dieser Satzung betreibt oder unterhält, nicht gemäß § 9 Abs. 3 dieser Satzung anpasst, nicht gemäß § 9 Abs. 4 dieser Satzung Mängel beseitigt oder entgegen § 9 Abs. 5 dieser Satzung abgeschiedene Stoffe der öffentlichen Abwasseranlagen zuführt.

5. § 12 Abs. 1

als Anschlussnehmer sein Grundstück entgegen § 12 Abs. 1 dieser Satzung nicht unterirdisch mit einem eigenen Grundstücksanschluss gesondert anschließt.

6. § 13 Abs. 2

Arbeiten an Grundstücksanschlüssen gemäß § 13 Abs. 2 und 4 dieser Satzung ohne die schriftliche Zustimmung der Gemeinde Sallgast oder durch nicht hierfür besonders zugelassene Unternehmer durchführen lässt.

7. § 15 Abs. 1 und 6

die für die Prüfung der Grundstücksanschlüsse und der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie für die Errechnung der Abwasserbeiträge und -gebühren erforderlichen Auskünfte, Aufschlüsse, Nachweise sowie Untersuchungen durch die Gemeinde Sallgast gemäß § 15 Abs. 1 und 6 dieser Satzung verweigert.

8. § 15 Abs. 2 und 3

entgegen § 15 Abs. 2 und 3 dieser Satzung den Beauftragten der Gemeinde Sallgast den ungehinderten Zutritt verweigert, die Zugänglichkeit zu den Anlagenteilen nicht jederzeit sicherstellt oder die Anordnungen des Beauftragten der Gemeinde Sallgast nicht befolgt

9. § 15 Abs. 7

von der Gemeinde Sallgast gemäß § 16 Abs. 7 dieser Satzung geforderte Probenahmestellen oder Mess- und Probenahmeverrichtungen nicht erstellt und betreibt oder die Messergebnisse nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt und nach Aufforderung der Gemeinde Sallgast vorlegt.

10. § 16

als Anschlussnehmer seine Anzeigepflichten gemäß § 16 dieser Satzung nicht oder nicht unverzüglich wahrnimmt.

11. § 22

gemäß § 22 dieser Satzung die Anpassung an die Einleitungs- und Grenzwerte des § 5 dieser Satzung nicht fristgerecht vornimmt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einem öffentlichen Kanal einsteigt,
2. Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und abflusslosen Sammelgruben außerhalb der zentralen Sammelstelle in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
3. die geordnete Entsorgung seines in abflussloser Grube gesammelten Abwassers oder aus einer Kleinkläranlage zu entsorgenden Klärschlamm nicht nachweist,

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 EUR bis 1.000,00 EUR geahndet werden.

(4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung. Die zuständige Verwaltungsbehörde ist das Amt Kleine Elster (Niederlausitz).

§ 19

Gebühren, Beiträge, Kostenersatz

Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, den Anschluss und die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen, die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen sowie für sonstige Leistungen der Gemeinde Sallgast werden Gebühren, Beiträge und Kostenersatz nach den Vorschriften des KAG auf der Grundlage von gesonderten Satzungen erhoben. Das gilt auch für die Entsorgung des Abwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen.

§ 20

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Unberührt bleiben die von der Gemeinde Sallgast in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffenen Sonderregelungen.

§ 21

Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften

Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die zuständige Wasserbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 22

Übergangsregelung

- (1) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung zulässigen Einleitungs- und Grenzwerten entsprechen, hat der Anschlussnehmer innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung den Regelungen des § 5 Abs. 2 dieser Satzung anzupassen. Die für die Genehmigung nach § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 dieser Satzung geltenden Bestimmungen gelten für die Anpassung entsprechend.
- (2) Kann die Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann diese Frist auf Antrag des Anschlussnehmers angemessen verlängert werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu erstellen.

§ 23

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Gerneinde Sallgast, den 01.09.2004

Richter
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung der Gemeinde Sallgast mit Beschluss Nr. ~~08/04~~^{08/04-02} öffentlich bekanntgemacht, d.h. die öffentliche Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von gesetzlich normierten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Sallgast unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 GO).

Massen-Nr. den 05.02.2004

Richter
Amtdirektor

